

Friedhofssatzung für den Friedhof der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme

in der Neufassung vom 10.02.2026

Vorsprache:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirchengemeinde die Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und aus dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Geschichte des Friedhofes:

Jahrhunderte lang war es in den Kirchengemeinden unserer Heimat Sitte, die Toten in unmittelbarer Nähe der Kirche zu bestatten. Deshalb wurde 1726 auch in Lieme um die Kirche herum ein Friedhof angelegt. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde dieser Friedhof zu klein. Deshalb erweiterte man ihn im Jahre 1848 um einen Teil des an den Friedhof grenzenden Gemeindeplatzes (ein Teil der heutigen Straße „In der Ecke“).

Nach langem Streit, der sich von 1861 bis 1865 hinzog und die Kirchengemeinde in zwei sich heftig befehdende Gruppen spaltete, legte man 1865 den heutigen Friedhof auf dem Brinkkamp an. Seither wurde er mehrfach vergrößert und umgestaltet.

Der alte Friedhof an der Kirche wurde im Jahre 1889 geschlossen und 1925 beim Neubau der Kirche beseitigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§1 Aufsicht über den Friedhof	3
§2 Benutzung des Friedhofes	3
§3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
§4 Ordnung auf dem Friedhof	3
§5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	4
II. Grabstätten	5
§6 Allgemeines	5
A Reihengräber	5
§7 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern	5
§ 7a Rasengräber	5
§ 7b Rasengrabstätten für perinatal verstorbene Kinder	6
§ 7c Urnen-Rasen-Gemeinschaftsgräber	6
B. Wahlgräber	7
§ 8 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern	7
§ 8a Baumgräber	7
§ 8b Baum-Gemeinschaftsgrab	7
§ 8c Urnen-Gemeinschafts-Anlage (UGA)	8
§9 Benutzung der Wahlgräber	8
§10 Vererbung der Rechte an Wahlgräbern	8
§11 Übertragung der Rechte an Wahlgräbern	8
§12 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts	8
C Urnengräber	9

§13 Rechtsverhältnisse an Urnengräbern	9
D. Gemeinsame Vorschriften	9
§14 Größe der Grabflächen	9
§15 Ausheben der Gräber	9
§16 Grabgewölbe	9
§17 Belegung, Wiederbelegung	9
§18 Graböffnung, Umbettungen	9
§19 Säрге	10
§20 Urnen	10
§21 Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne	10
§22 Herrichtung und Instandhaltung	10
§23 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung	11
§24 Zustimmungspflicht zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen	11
§25 Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs	11
§26 Verwendung alter Grabmale	11
III. Bestattungen und Feiern	11
§27 Friedhofskapelle - Ruhekammern	11
§28 Anmeldung der Bestattung	12
§29 Die evangelisch-kirchliche Bestattung	12
§30 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen	12
§31 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten	12
§32 Stille Bestattungen	12
§33 Zuwiderhandlungen	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 34 Ordnungsamtsbestattungen	13
§35 Grabmal- und Bepflanzungssatzung	13
§36 Gebühren	13
§37 Zwangsmaßnahmen	13
§38 Bekanntmachung	13
§39 Inkrafttreten	13

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lieme erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof in Lemgo-Lieme, Dorfstraße 2, ist Eigentum der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme und im Grundbuch von Lieme, Lemgo 1, Blatt 8228 (Flurstück 38 der Flur 8 in Größe von 7 876 qm), eingetragen.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann dafür einen Friedhofsausschuss einsetzen, sich im übrigen auch Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Kirchengemeinde Lieme.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschafts-abbrüchen stammende Feten und Embryonen) und Beisetzung von deren Aschen unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer Gemeindezugehörigkeit.
- (3) Der Friedhof ist christlich geprägt und stellt eine kulturelle Einrichtung dar, welche die Ehrung der Verstorbenen und die Pflege ihres Andenkens ermöglichen, und erfüllen wichtige Funktionen für die Stadtökologie.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Soweit nicht die Anschrift bekannt ist, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 38 dieser Satzung.
- (3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Veranlassers in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten auf Kosten des Veranlassers zur Verfügung zu stellen, soweit erworbene Nutzungsrechte noch bestehen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind auf Kosten des Veranlassers herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§4 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die BesucherInnen sind gebeten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (2) Der Friedhof ist täglich für den Besuch durchgehend geöffnet.
- (3) Er kann für Veranstaltungen, die dem Gedenken der Verstorbenen dienen oder für die Trauerarbeit dienlich sind, genutzt werden, soweit diese nicht im Widerspruch zur christlichen Prägung des Friedhofes stehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Es ist nicht erlaubt:

- a) ohne die nach der Friedhofssatzung erforderliche vorherige Zustimmung Bestattungs- und sonstige Feiern sowie Ansprachen zu halten oder den Friedhof zu solchem Zweck zu betreten; gleiches gilt für musikalische Darbietungen bei und außerhalb von Beerdigungen;
- b) ohne vorherige Zustimmung Druckschriften zu verteilen;
- c) ohne vorherige Zustimmung Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
- d) außerhalb der dafür bestimmten Plätze Abraum, Papier usw. abzulegen;
- e) sonn- und feiertags an den Grabmalen oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber zu arbeiten. Das gilt auch werktags, wenn und solange eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
- f) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den fremden Gräbern mitzunehmen;
- g) chemische Unkrautvertilgungsmittel auf den Gräbern zu verwenden;
- h) gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten ohne vorherige Zustimmung auszuführen;
- i) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- j) zu rauchen und zu lärmern;
- k) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren.
Das gilt auch für Fahrräder, Mofas und E-Roller.

(5) Auskunft darüber, wo die nach Abs. 4 erforderlichen vorherigen Zustimmungen einzuholen sind, erteilt der Kirchenvorstand der ev.-ref. Kirchengemeinde.

§5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) BildhauerInnen, Steinmetze, GärtnerInnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden erkennen die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften als für sich verbindlich an. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

II. Grabstätten

§6 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - § 7 Erd-Reihengräber
 - § 7 a Erd-, Urnen-Rasengräber
 - § 7 b Erd-Rasengräber für Pränatale Sterbefälle / Frühgeburten
 - § 7 c Urnen-Rasen-Gemeinschaftsgräber
 - § 8 Erd-Wahlgräber
 - § 8 a Urnen-Baumgräber
 - § 8 b Urnen-Baumgemeinschaftsgräber
 - § 8 c Urnen-Gemeinschafts-Anlage
 - § 13 Urnen-Wahlgräber
 - § 34 Urnengrabflächen für Ordnungsamtsbestattungen
- (3) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern beträgt 30 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

A Reihengräber

§7 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die Nutzung an einem Reihengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nur mit Sondergenehmigung durch den Kirchenvorstand verlängert werden.
- (3) Reihengrabfelder werden
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und
 - b) für Personen vom 6. Lebensjahr an eingerichtet.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 7a Rasengräber

- (1) Die Rasengräber für Erdbestattungen werden als Einzelreihengrabstätten angelegt. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Rasengräber für Urnenbestattungen werden als Einzel- oder Doppelreihengrabstätten angelegt. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Grabstätten sind mit folgenden Maßen angelegt:
 - a. Erdbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m,
 - b. Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m.
- (4) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (5) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (6) Jedes Rasengrab wird mit einer liegenden Grabplatte mit Beschriftung (Namensstein) in der Größe 50 x 50 cm gekennzeichnet. Die Platten werden ausschließlich vom Friedhofsträger verlegt. Die Namensstein enthält Vor und Nachnamen des/der Verstorbenen, sowie das Geburts- und das Sterbedatum. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber mit einem Rasenmäher möglich ist. Die Kosten für die Namensstein übernimmt der

Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Es liegt in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten, die Namenstafel von Rasenüberwucherung freizuhalten.
Andere Formen von Grabmalen (z.B. Grabstein oder Holzkreuz) sind nicht zulässig.
Eine Erneuerung der Farbe der vertieften Schriftzeichen auf der Platte bei Verwitterung der Inschrift wird - sofern gewünscht - von den Nutzungsberechtigten veranlasst und getragen.
Die Zweitbeschriftung der Platten bei Doppelgräbern wird vom Friedhofsträger nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 7b Rasengrabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- (1) Grabstätten für perinatal (d. h. vor, während oder nach der Geburt) verstorbene Kinder werden auf besonderen Grabfeldern für Säрге und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt
- (2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden, deren Geburt aufgrund des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet werden kann. Für Feuerbestattungen gelten die einschränkenden Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung und der Krematoriumsordnung.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre für Säрге und Urnen. Es darf je Bestattungsplatz nur eine Bestattung vorgenommen werden.
- (4) Die Grabstätten sind mit den Maßen Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,50 m angelegt.
- (5) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Für eine befristete Grabpflege können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7c Urnen-Rasen-Gemeinschaftsgräber

- (1) Die Rasengräber für Urnen-Bestattungen sind in einem alten Gräberfeld angelegt, wo die Kantensteine im Boden verblieben sind. In der Mitte wurde eine Marmorsäule aufgestellt.
- (2) Die Rasengräber für Urnen-Bestattungen werden als Doppel-Grabstätten angeboten. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Grabstätten sind in Dreiecksform angelegt und haben einen Quadratmeter Grundfläche.
- (4) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Es findet keine individuelle Grabgestaltung statt. Im Sockel der Marmorsäule ist eine Vase eingelassen, die für Blumensträuße oder im Winter ein Gesteck benutzt werden kann.
- (5) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (6) Jedes Rasengrab muss innerhalb eines halben Jahres mit einem Namensschild (mindestens Vor- und Nachname) aus Metall gekennzeichnet werden, das auf einer an der Marmorsäule ausschließlich dafür befestigten Steinplatte angebracht werden darf. Die Beschaffung, die Kosten und die Beschriftung der Namensstein übernimmt der Nutzungsberechtigte. Sollte die Platte nicht vom Nutzungsberechtigten angebracht werden, wird der Friedhofsträger ersatzweise eine entsprechende Platte kostenpflichtig anbringen lassen.
Andere Formen von Grabmalen (z.B. Grabstein oder Holzkreuz) sind nicht zulässig.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

B. Wahlgräber

§ 8 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die einzeln (Einzelwahlgrab) oder zu mehreren (Familienwahlgrab) für eine die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) a) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgelegt.
 - b) Bei Ablauf kann die Nutzungszeit gegen Zahlung der Erneuerungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung betrifft immer alle Grabstellen einer Wahlgrabstätte.
 - c) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für alle Grabstellen die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 8a Baumgräber

- (1) Urnen können im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (2) Die entsprechenden Bäume können nach Absprache mit dem Friedhofsträger frei gewählt werden. Je nach Baumgröße können 4 bis 6 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Es findet keine individuelle Grabgestaltung statt. Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen.
- (4) Das Baumumfeld wird in natürlicher Form belassen. Die Pflege wird für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (5) Für die Kennzeichnung (Grabplatte mit Beschriftung) gilt sinngemäß § 7a Absatz 6.

§ 8b Baum-Gemeinschaftsgrab

- (1) Urnen können im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (2) Die entsprechenden Bäume können nach Absprache mit dem Friedhofsträger frei gewählt werden. Je nach Baumgröße kann eine vorgegebene Anzahl an Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl ergibt sich aus der Gestaltung des Baumgrabfeldes.
- (3) Das Baumumfeld wird vom Friedhofsträger mit einer jahreszeitlichen Bepflanzung versehen. Die Pflege wird für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Es findet keine individuelle Grabgestaltung statt. Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen.
- (5) Jedes Baum-Gemeinschaftsgrab wird mit einer vom Friedhofsträger vorgegebenen halb liegenden Grabstein mit Beschriftung (Namensstein) gekennzeichnet. Die Platten werden ausschließlich vom Friedhofsträger verlegt. Der Namensstein enthält Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen, sowie das Geburts- und das Sterbedatum. Vor der Namensstein wird ein Ablagestein des gleichen Typs für Blumen und Erinnerungstücke angebracht.

Die Namensteine werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass eine jahreszeitliche Bepflanzung möglich ist. Die Kosten für den Namensstein übernimmt der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird.

Andere Formen von Grabmalen (z.B. Holzkreuz) sind nicht zulässig.

Eine Erneuerung der Farbe der vertieften Schriftzeichen auf der Platte bei Verwitterung der Inschrift wird - sofern gewünscht - von den Nutzungsberechtigten veranlasst und getragen.

Die Zweitbeschriftung der Platten bei Doppelgräbern wird vom Friedhofsträger nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8c Urnen-Gemeinschafts-Anlage (UGA)

- (1) Die Urnen-Gemeinschafts-Gräber für Urnenbestattungen werden als Einzel- oder Doppelreihengrabstätten angelegt. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Grabstätten sind mit den Maßen Länge 50 cm, Breite 50 cm, Abstand 50 cm angelegt:
- (3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger jahreszeitlich bepflanzt.
- (4) Die Pflege der Grabstätten wird für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (5) Jedes Urnen-Gemeinschafts-Grab wird mit einer vom Friedhofsträger vorgegebenen halb liegenden Grabplatte mit Beschriftung (Namensstein) gekennzeichnet. Die Platten werden ausschließlich vom Friedhofsträger verlegt. Der Namensstein enthält Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen, sowie das Geburts- und das Sterbedatum. Vor dem Namensstein wird ein Ablagestein des gleichen Typs für Blumen und Erinnerungsstücke angebracht.
Die Namensteine werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass eine jahreszeitliche Bepflanzung möglich ist. Die Kosten für den Namensstein übernimmt der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird.
Andere Formen von Grabmalen (z.B. Holzkreuz) sind nicht zulässig.
Eine Erneuerung der Farbe der vertieften Schriftzeichen auf der Platte bei Verwitterung der Inschrift wird - sofern gewünscht - von den Nutzungsberechtigten veranlasst und getragen.
Die Zweitbeschriftung der Platten bei Doppelgräbern wird vom Friedhofsträger nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Urnen-Gemeinschafts-Gräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in dieser Form nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§9 Benutzung der Wahlgräber

In Wahlgräbern dürfen der Nutzungsberechtigte und die von ihm bestimmten Personen bestattet werden.

§10 Vererbung der Rechte an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist vererblich.
- (2) Der neue Nutzungsberechtigte hat dem Kirchenvorstand den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage urkundlicher Nachweise über sein Erbrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab nicht zulässig.

§11 Übertragung der Rechte an Wahlgräbern

Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Er hat dem Kirchenvorstand davon unter Beifügung des Nachweises über die Übertragung des Nutzungsrechts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab nicht zulässig.

§12 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

- (1) Um eine gleichmäßige Verpflichtung aller Nutzungsberechtigten sicherzustellen, werden auch die Grabstätten mit älteren Rechten dieser Satzung unterstellt: sämtliche Rechte an solchen Grabstätten erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für jede Grabstätte älteren Rechts wird aber eine weitere, gebührenfreie Nutzungszeit für die Dauer der festgesetzten Ruhezeit - § 6(3) - gewährt.
- (3) Bestattungen sind auf solchen Grabstätten nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen über Wahlgräber vorher verlängert worden ist.

- (4) Sämtliche Rechte an solchen Grabstellen erlöschen mit Ablauf der Ruhezeit, die vom Tage der letzten Bestattung in der Grabstätte angerechnet ist, sofern nicht eine Verlängerung gemäß § 8(4) vorgenommen worden ist.

C Urnengräber

§13 Rechtsverhältnisse an Urnengräbern

- (1) Für Urnenbeisetzungen werden besondere Felder ausgewiesen.
- (2) Auf diese Grabstätten finden die Vorschriften über Wahlgräber (§§8-12) sinngemäß Anwendung.
- (3) Mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes können bis zu zwei Urnen auch in einem Wahlgrab beigesetzt werden.

D. Gemeinsame Vorschriften

§14 Größe der Grabflächen

- (1) Reihengräber:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;
 - b) für Personen vom 6. Lebensjahr an: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m.
- (2) Wahlgräber:
Länge 2,40 m, Breite 1,20 m.
- (3) Urnengräber
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
- (4) Baum-Gemeinschaftsgrab und Urnen-Gemeinschafts-Anlage
Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

§15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

§16 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist verboten.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur weiter belegt werden, wenn Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, Verwendung finden.

§17 Belegung, Wiederbelegung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder nicht verweste Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (3) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter zwei Jahren in einem Sarg beizusetzen.

§18 Graböffnung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig.

- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 bleibt unberührt.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§19 Säрге

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,00 m und die Kopfen den einschl. der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein, Kindersäрге für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 14(1) a) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Säрге müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattungen der Säрге, für Umhüllungen der Leichen.
Die Friedhofsverwaltung muss Säрге und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (3) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.

§20 Urnen

- (1) In der Regel erfolgt die Beisetzung in geeigneten Überurnen, die innerhalb von 20 Jahren auf natürliche Weise zersetzen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit verbleibt die Asche im Grab.

§21 Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne

- (1) Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Beerdigungsregister zu halten.
- (2) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungs-Zeitfolge-Register). Es enthält mindestens folgende Angaben: Laufende Nummer, Vor- und Zuname und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgräbern. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen eingetragen, überdies Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten vermerkt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat für den Friedhof zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§22 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Gräber sind binnen sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen, und müssen, sofern sie nicht von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden, ordnungsgemäß hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandgehalten werden.
- (2) Wahlgräber sind, auch wenn sie nicht belegt sind, bis zum Ablauf der Nutzungszeit laufend instand zu halten.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so kann der Kirchenvorstand den Verpflichteten unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW.) dazu anhalten. Gegebenenfalls können die Gräber abgeräumt und eingeebnet werden. Die Nutzungsrechte an diesen Wahlgräbern werden von der Kirchengemeinde unentgeltlich entzogen.

- (4) Grabmale und Grabzubehör werden auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten beseitigt, nachdem eine befristete Aufforderung zur Abholung erfolglos geblieben ist.
- (5) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt ein Hinweis am Grab, der dort drei Monate verbleibt. In diesem Fall können die Aufforderungen nach Abs.(3) und (4) miteinander verbunden werden.
- (6) Für Schäden, die z. B. durch Wild, herrenlose Tiere oder durch höhere Gewalt angerichtet werden, kommt der Friedhofsträger nicht auf.

§23 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Die Kirchengemeinde kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zur Dauer des Nutzungsrechtes in bestimmten Umfang zu sorgen (Grablegat).
- (2) Die Berechnung und Festsetzung des Geldbetrages setzt voraus, dass sich die Grabpflegegebühren ändern. Tritt eine Änderung der Gebührensatzung ein, so wird nach Maßgabe dieser Satzung der neue Jahressatz errechnet. Die Pflegezeit kann dann nach dem Stand des Restkapitals verkürzt oder verlängert werden. Soll die Pflegezeit jedoch eingehalten werden, so ist die Pflege, soweit das möglich ist, zu vereinfachen oder zu verbessern. Nachzahlungen zur Verbesserung oder Verlängerung der Pflege können nach Zustimmung des Kirchenvorstandes geleistet werden.
- (3) Nach Ablauf der Pflegezeit noch eventuell vorhandene Restbeträge werden in der Friedhofskasse vereinnahmt.

§24 Zustimmungspflicht zum Aufstellen von Grabmalen und sonstigen Anlagen

- (1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand kann dazu Gutachten anerkannter Fachkräfte einholen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen können.
- (2) Die vorherige Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen anhand des „Antrages auf vorherige Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmales / einer Einfassung“ einzuholen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne die erforderliche vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert worden sind, wieder zu entfernen. Hierzu können sie nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehalten werden.

§25 Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung des Grabmals und des Grabzubehörs verpflichtet.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Nutzungsberechtigte für allen entstehenden Schäden aufzukommen. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlasst werden.

§26 Verwendung alter Grabmale

- (1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem Landeskonservator.

III. Bestattungen und Feiern

§27 Friedhofskapelle - Ruhekammern

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Beerdigung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Kirchenvorstandes auf Verlangen der Hinterbliebenen geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (5) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (6) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (7) Die Ausschmückung der Ruhekammern und der Friedhofskapelle besorgt ausschließlich die Kirchengemeinde.

§28 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles und des Antrages auf Vergabe des Nutzungsrechts anzumelden. Bei der Beisetzung von Aschenurnen wird zusätzlich die Bescheinigung über die Einäscherung benötigt. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 29.
- (2) Den Zeitpunkt für die Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühest- und spätestmöglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

§29 Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 28 bei diesem anzumelden.

§30 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen treffen. Wegen der Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 27 Abs.(1) und (2) verwiesen.
- (2) Der Kirchenvorstand und in eiligen Fällen vertreten durch den/die Vorsitzende kann Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften, von Vertretern von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien in einzelnen Fällen untersagen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen, andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§31 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 30 des Kirchenvorstandes, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden, einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig vorher einzuholenden Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§32 Stille Bestattungen

Särge und Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Kirchenvorstandes beigesetzt werden. Das gilt auch für stille Bestattungen.

§33 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 30 und 31 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. durch den Kirchenvorstand wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Ordnungsamtsbestattungen

- (1) Vorzugsweise in jedem Vierteljahr zu einem festgelegten Termin werden Bestattungen vorgenommen werden, die das Ordnungsamt angeordnet hat.
- (2) Die Verstorbenen werden in Urnen an einem dafür vorgesehenen Platz beigesetzt. Eine Gedenktafel informiert über den Namen und Geburts- und Sterbedaten des oder der Verstorbenen.
- (3) Die Gedenkfeier wird von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin des Stadtkonvents durchgeführt. Das anschließende Kaffeetrinken für alle Angehörigen findet im Gemeindehaus statt und wird durch Spenden finanziert.

§35 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Kirchenvorstand besondere Vorschriften.

§36 Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§37 Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

§38 Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin:
Schaukasten auf dem Friedhofsgelände und Schaukasten vor dem Gemeindehaus (In der Ecke 10) für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Aushangs wird in der Lippischen Landes-Zeitung oder im Internet auf der Homepage der ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme (www.kirchenecke.de) auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro, Pfarramt Lemgo-Lieme, In der Ecke, 10.

§39 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofswesen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lieme außer Kraft.

Lieme, den 10.02.2026

Der Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lieme

Niemeyer, Pfr.: Vorsitzender

Kirchenälteste/r

Kirchenälteste/r